

Liestal, 22. November 2022/FKD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/276**

Postulat von Stefan Degen

Titel: **Rückbehalt ehemalige Sanierungsgelder durch BLPK**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Gemäss § 15 des Pensionskassengesetzes (PKG, SGS 834) anerkennt der Kanton den auf ihn anfallenden Betrag der Ausfinanzierung erhöht um einen Zuschlag von 35% als Forderung der BLPK. Der Zuschlag stellt eine zweckbestimmte Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) dar. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks des Kantons wird sie im Umfang der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts (419,1 Millionen Franken), in eine AGBR mit Verwendungsverzicht (mVwVz) umgewandelt. Zum aktuellen Zeitpunkt beträgt die aufgrund von Unterdeckungen in den Jahren 2015 und 2018 durch Kanton und Gemeinden finanzierte AGBR mit Zweckbestimmung auf Basis von § 15 PKG 218,1 Millionen Franken. Davon haben die Gemeinden 50,0 Millionen Franken beigetragen. § 15 PKG regelt, dass die Zweckbestimmung wegfällt, wenn das Vorsorgewerk genügend Wertschwankungsreserven besitzt, spätestens nach einer Dauer von 20 Jahren ab Inkrafttreten des PKG. Der maximale Anteil der Gemeinden zur Finanzierung der AGBR beträgt 89,9 Millionen Franken. Der Einzahlungszweck ist daher weiterhin gegeben. Aufgrund der schlechten Finanzmarktentwicklung im laufenden Jahr ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass infolge einer Unterdeckung weitere Mittel in die AGBR geleistet werden müssen.

Zum Mechanismus der Rückführung der Mittel an die Gemeinden hält das Pensionskassendekret (SGS 834.1) in § 16a (BLPK-versicherte Gemeindelehrpersonen) Absatz 4 folgendes fest: Die von den Einwohnergemeinden bzw. den Trägern der Musikschulen gemäss Absatz 1 an die Arbeitgeberbeitragsreserve mVwVz geleisteten Zahlungen werden vom Kanton zurückerstattet, sofern und in demjenigen Umfang der Kanton die an die Pensionskasse zu überweisenden Arbeitgeberbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve (...) leistet. Der Regierungsrat beabsichtigt noch keine Rückführung der Mittel aus der AGBR, zumal seit Jahresbeginn das Risiko gestiegen ist, dass bei einer weitergehenden Unterdeckung zusätzliche Teile der AGBR beansprucht werden. Solange die Gemeindelehrpersonen im Vorsorgewerk Kanton versichert sind, besteht diese Abhängigkeit der Gemeinden vom Vorgehen des Kantons. § 6 Abs. 1 Pensionskassendekret macht die enge Verzahnung der Gemeinden mit dem Kanton deutlich: Einwohnergemeinden können für ihre Lehrkräfte einen anderen Vorsorgeplan als den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden oder eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BLPK bestimmen. In diesem Fall müssten sie aber die Personaladministration der Lehrkräfte selber führen, während dies aktuell der Kanton kostenlos für sie macht. Bisher hat keine Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Dass die von den Gemeinden infolge von Unterdeckungen des Vorsorgewerks geleisteten Finanzierungen der AGBR den Gemeinden zustehen, ist unbestritten. Die Rückführung erfolgt voraussichtlich nach Ablauf der 20-jährigen Frist der Zweckbestimmung vom AGBR-Zuschlag. Die Abtei-

lung Gemeindefinanzen des Kantons Basel-Landschaft hat in der Arbeitsgruppe Gemeinderechnungswesen die Thematik der Rückerstattung schon einmal angesprochen und dabei festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen Liquidität in den allermeisten Gemeinden aus der Arbeitsgruppe kein grosses Interesse nach möglichst frühzeitiger Rückerstattung besteht.

Eine politische Diskussion benötigt es dann, wenn der Umfang einer künftigen Unterdeckung die Höhe der AGR von 419,1 Millionen Franken übersteigen sollte und sich auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder an Sanierungsmassnahmen beteiligen müssten.

Empfehlung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt dem Landrat, das Postulat 2022/276 «Rückbehalt ehemalige Sanierungsgelder durch BLPK» entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.